



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 28. NOVEMBER 2013

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-09/3 „Im Kreitwinkel“ 396

2. Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 5 – 6. Änderung (gem. § 13 BauGB) „Industriegelände“, OS Laatzen 396

Bebauungsplan Nr. 75 (gem. § 13 BauGB) „Turmcenter“, OS Laatzen 396

3. Stadt Lehrte

Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte (Sportförderungsrichtlinien) 397

Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer 398

Zusammenlegungsbeschluss 399

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2013 400

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Das letzte Amtsblatt für 2013 erscheint am 20.12.2013.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 13.12.2013. Das
erste Amtsblatt für 2014 erscheint am 09.01.2014.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUN-
GEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-09/3 „Im Kreitwinkel“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 0-09/3 „Im Kreitwinkel“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich liegt in der Südstadt von Burgdorf, zwischen den Straßen 'Im Kreitwinkel', 'Depenauerweg', 'Niedersachsenring' und 'Rohrwiesen'. Er umfasst die Flurstücke 3/81, 3/92, 3,94, 3/102(teilweise), 3/103(teilweise) 3/109, 3/111, 3/114, 3/115, 3/119, 3/120 (teilweise), 3/122, 3/123, 3/124, 3/125, 3/126, 3/130, 3/131, 3/132, 3/133, 5/3, 5/4, 5/7, 92/15, 92/19, 92/20, 93/2(teilweise), 93/4, 93/5, 366/5(teilweise) der Flur 8, Gemarkung Burgdorf.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies

gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche in 3 Jahren wird hingewiesen.

Burgdorf, den 19.11.2013

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Alfred Baxmann

2. Stadt Laatzen

**Bebauungsplan Nr. 5 – 6. Änderung (gem. § 13
BauGB) „Industriegelände“, OS Laatzen**

Verfahrensschritt:

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 5 - 6. Änderung am 20.06.2013 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde zweimal konkretisiert:

In der Fassung zur Offenlage wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss verkleinert und bezog sich sodann ausschließlich auf das in der 5. Änderung festgesetzte nördliche Sondergebiet. Der Geltungsbereich umfasste nun die Flurstücke 62/10, 60/19 sowie teilweise 62/6 und 61/5, jeweils der Flur 3, Gemarkung Laatzen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach der Offenlage abermals verkleinert. Nunmehr umfasst er eine Teilfläche des Flurstückes 62/10 der Flur 3, Gemarkung Laatzen mit einer Flächengröße von ca. 5.400 m².

**Bebauungsplan Nr. 75 (gem. § 13 BauGB)
„Turmcenter“, OS Laatzen**

Verfahrensschritt:

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 75 am 24.10.2013 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Planungsbereich für den Bebauungsplan liegt im Norden des Stadtgebietes von Laatzen nahe der Grenze zu Hannover im Ortsteil Alt-Laatzen zwischen der Hildesheimer Straße und der Bahnlinie und wird begrenzt:

- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 25/12
 - im Süden durch die nördliche Grenze Münchener Straße
 - im Westen durch die östliche Grenze der Hildesheimer Straße
 - im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 24/66, 24/28, 24/27 und 27/70,
- alle der Flur 2, Gemarkung Laatzen, zugehörig.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover werden die Bebauungspläne Nr. 5 - 6. Änderung und Nr. 75 rechtswirksam.

Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:

- 1) Die Bebauungspläne Nr. 5 - 6. Änderung und Nr. 75 sowie die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung der Bebauungspläne gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne Nr. 5 - 6. Änderung und Nr. 75 eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 19.11.2013

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
Prinz

3. Stadt Lehrte

Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte (Sportförderungsrichtlinien)

Der Rat der Stadt Lehrte hat auf seiner Sitzung am 06.11.2013 nachfolgende Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen:

Allgemeines

Die Stadt Lehrte fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport der örtlichen Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien:

Die Förderung der Lehrter Sportvereine umfasst:

1. Bereitstellung der städtischen Sportstätten
2. Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke
3. Zuwendungen für vereinseigene Investitionsmaßnahmen
4. Zuwendungen zu den Personalkosten der Sportübungsleiter
5. Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten

Vereine im Sinne dieser Richtlinien müssen Mitglieder des Regionssportbundes Hannover sein und einen gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes besitzen.

Die Sportstätte muss im Gebiet der Stadt Lehrte liegen. Zuschüsse können reduziert werden bei einem hohen Anteil auswärtiger Mitglieder.

§ 1

Bereitstellung der städtischen Sportstätten

1. Die städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Freisportanlagen) stehen den Lehrter Vereinen für den Übungs- und Spielbetrieb zur Verfügung. Für die Vorbereitung und die Abnahme des Sportabzeichens werden die Sportstätten kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Für die Nutzung der städtischen Sportstätten werden Entgelte nach der „Festsetzung von Entgelten“ vom 08.12.2010 erhoben.

§ 2

Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke

Für jedes Vereinsmitglied bis einschließlich 18 Jahren zahlt die Stadt Lehrte jährlich einen Zuschuss von 6,00 €. Berechnungsgrundlage ist die dem Regionssportbund Hannover zum 1. Januar eines jeden Jahres gemeldete Mitgliederzahl.

§ 3

Zuwendungen für vereinseigene Investitionsmaßnahmen

1. Auf Antrag können Zuwendungen zur Sanierung und Modernisierung, zur Erweiterung und zur Einrichtung von vereinseigenen Sportstätten, die den Gebrauchswert nachhaltig verbessern, gewährt werden, sofern die Maßnahmen vom Sportausschuss der Stadt Lehrte und vom Regionssportbund Hannover als förderungswürdig anerkannt werden.
2. Grundstücke für die unter 1. genannten Vorhaben:
 - a) Städtische Grundstücke werden kostenlos als Erbbaubau- oder Pachtgrundstücke zur Verfügung gestellt (keine Eigentumsübertragung).
 - b) An Dritte zu zahlende Pachtzinsen und Grundbesitzabgaben werden von der Stadt übernommen, soweit die Pachtzinsen als angemessen anerkannt werden.
 - c) Beim Erwerb von Grundstücken können Zuschüsse gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Einzelfall richtet. Ein Anspruch auf Erwerb der Grundstücke durch die Stadt Lehrte besteht nicht.
3. Für Maßnahmen nach Abs.1 wird ein Zuschuss von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 40.000,00 €, gezahlt.
4. Die Anschaffung von Turn- und Sportgeräten wird nicht bezuschusst.
5. Dem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach den Absätzen 1. - 3. ist eine ausführliche Darstellung des Projektes nebst Planskizze und Finanzierungsplan mit Folgekosten beizufügen. Der Antrag muss bis zum 31. Mai des laufenden Jahres vorgelegt werden, wenn der Zuschuss im kommenden Haushaltsjahr erwartet wird.
6. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn auch bei der Region Hannover, dem Regionssportbund Hannover und dem Landessportbund Niedersachsen alle Möglichkeiten zur Erlangung von Zuschüssen zur Finanzierung ausgeschöpft werden.

Zuschussfähig sind alle Kosten, die nicht über den allgemein anerkannten Standard hinausgehen. Bei Vereinsheimen werden nur Zweckräume (sanitäre Anlagen, Umkleide-, Geräte- und Schiedsrichterräume) bezuschusst. Die Kosten für nicht unmittelbar dem Sport dienende Anlagen (Aufenthaltsräume, Clubräume, Geschäftszimmer) sind nicht zuschussfähig. Bei der Berechnung des Zuschusses werden die vom Regionssportbund Hannover als zuschussfähig anerkannten Kosten zugrunde gelegt.

Mit der Ausführung der Maßnahme darf vor Bewilligung des Zuschusses nicht begonnen werden, es sei denn, die Stadt Lehrte hat einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

7. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Lehrte ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
8. Die Antragsteller haben auf Verlangen der Stadt Lehrte ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen durch Kassenberichte, Einnahme- und Ausgabebücher der letzten drei Jahre. Die Stadt Lehrte behält sich vor, die Gewährung der Zuschüsse von der finanziellen Situation des Vereins abhängig zu machen.

§ 4

Zuwendungen zu den Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter gewährt die Stadt Lehrte Zuschüsse in der Höhe von insgesamt jährlich 7.700,00 €. Berechnungsgrundlage ist die Abrechnung des Regionssportbundes Hannover über die von dort gezahlten Zuschüsse.

§ 5

Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten

Die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung der städtischen Sportstätten ist grundsätzlich Aufgabe der Stadt Lehrte. Sie kann aber auf die Sportvereine übertragen werden.

1. Für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten werden Zuschüsse in der aufgeführten Höhe pro Jahr gewährt:
Zuschuss nach Art und Größe der unterhaltenen Sportstätten:
 - a) Rasengroßspielplätze
- Kleinspielfelder entsprechend ihrer Größe anteilig-
Mähen mit eigenen Arbeitskräften 1.530,00 €
Mähen mit eigenem Gerät 770,00 €
Düngen 770,00 €
sonstige Platzarbeiten 380,00 €
insgesamt 3.450,00 €
 - b) Kleinfeld- und Tennisplätze mit Rotgrasbelag,
Minispielfeld
alle Platzarbeiten je Platz 230,00 €
 - c) Reithallen
je m² Nutzfläche 0,45 €
je Reitsportaußenanlage 640,00 €
 - d) Schießstände
je KK-Stand 38,00 €
je LG-Stand 19,00 €
je Pistolenstand 19,00 €
je Duellstand Sportpistole 38,00 €
je Platz für Bogenstand 890,00 €
 - e) Heime, je m² Nutzfläche von Toiletten, Umkleide-
räumen, Duschen,
Reinigung 7,50 €
Heizung 6,25 €

Beleuchtung	3,75 €
Wassergeld	2,50 €
Abwassergebühren	2,50 €
sonstige Grundstücksabgabe	1,25 €
Schönheitsreparaturen	1,25 €
bauliche Unterhaltung	2,50 €
insgesamt	27,50 €

f) Turnhallen

Buchstabe e) gilt entsprechend. Für die reine Hallenfläche finden das Wassergeld und die Abwassergebühren keine Anrechnung. Bei gleichzeitiger schulischer Nutzung werden von den Reinigungskosten nur 50 % angerechnet.

2. Wenn die Vereine die Pflege der Sportstätten selbst durchführen, zahlt die Stadt Lehrte folgende Zuschüsse:
 - a) Zur Anschaffung von Pflegegeräten mit einem Neuwert-Anschaffungspreis von mindestens 1.000,00 € werden 50 % des tatsächlichen Kaufpreises, maximal 2.500,00 € gewährt.
 - b) Reparaturen von Pflegegeräten ab 400,00 € werden mit 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal mit 1.000,00 € bezuschusst.
 Die Höhe der Kosten muss vom Sportamt als angemessen anerkannt werden.

§ 6

Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung der Sportförderungsmittel nach § 2 und § 5 Abs. 1 und 2 erfolgt ohne Antrag spätestens zum 31. Oktober eines jeden Haushaltsjahres.

Die Zuschüsse für Sportübungsleiter werden jährlich ohne Antrag ausgezahlt, sobald die Unterlagen des Sportkreises Hannover-Land vorliegen.

Alle übrigen Zuschüsse sind rechtzeitig vor einer Maßnahme zu beantragen und werden nach Beendigung der Maßnahme ausgezahlt.

§ 7

Haushaltsmittel

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Förderung. Der Betrag der jährlichen Zuwendungen richtet sich nach der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Sportförderungsrichtlinien vom 08.12.2010 außer Kraft.

Lehrte, den 06.11.2013

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 06.11.2013 für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Lehrter Vereine und sonstige Nutzer nachstehende Entgeltsätze beschlossen:

1

Höhe des Entgeltes bei örtlichen Vereinen

Die örtlichen Sportvereine, die die Voraussetzungen nach den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte erfüllen, haben für die Nutzung der städtischen Sportstätten ein Nutzungsentgelt an die Stadt Lehrte zu zahlen.

Nachstehende Entgelte pro Stunde sind zu entrichten:

- (1) Turn- und Sporthallen pro qm 0,475 Cent
z. B.
- | | |
|--------------------------------|--------|
| 45 x 27 m (3 Einheiten á 27 m) | 5,80 € |
| 42 x 21 m | 4,20 € |
| 36 x 18 m | 3,10 € |
| 27 x 15 m | 1,90 € |
- (2) Sportplätze pro Mannschaft 1,50 €
(3) Leichtathletikanlagen pro Trainingsgruppe 1,00 €
(4) Für die sportliche Nutzung von anderen städtischen Räumlichkeiten sind entsprechend die Entgelte aus Absatz 1 zu zahlen.

§ 2

Höhe des Entgeltes bei anderen Nutzern

Auswärtige Vereine und auswärtige Schulen sowie Nutzer, die die Voraussetzungen unter § 1 nicht erfüllen, haben den vierfachen Satz der Entgelte nach § 1 an die Stadt Lehrte zu entrichten.

§ 3

Höhe des Entgeltes bei einer Nutzung der Sportstätten während der Ferien

Bei einer Nutzung der städtischen Sportstätten während der Ferien ist die doppelte Höhe des Entgeltes nach §§ 1 und 2 zu zahlen.

§ 4

Ausnahmen

Von den vorstehenden Regelungen und Entgeltsätzen können in begründeten Fällen von der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltfestsetzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer vom 08.12.2010 außer Kraft.

Lehrte, den 06.11.2013

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Zusammenlegungsbeschluss

Gemäß § 93 Abs. 2, Satz 1, des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794), wird hiermit das

Beschleunigte Zusammenlegung Schmedenstedt-Wald Landkreis Peine 213,
für Teile der Gemarkung Schmedenstedt der Stadt Peine angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte i. M. 1:15000 gekennzeichnet. Die Größe des Zusammenlegungsgebietes beträgt 95,5823 Hektar.

Mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entsteht nach § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Schmedenstedt-Wald, Landkreis Peine 213 „. Sie hat ihren Sitz in Schmedenstedt, Stadt Peine.

Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- die Begründung dieses Beschlusses
- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen einschließlich Begründung liegt ab sofort zwei Wochen lang bei der Stadt Peine an der Info im Bürgerbüro zur Einsichtnahme während der jeweiligen Besuchszeiten aus.

Er kann auch beim Amt für Landentwicklung Braunschweig, Wilhelmstraße 3, Zimmer 318, während der Dienststunden eingesehen werden. Dazu ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG in Verbindung mit § 92 Abs.2 gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Amt für Landentwicklung Braunschweig geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in **Ausnahmefällen** – soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden – mit **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird

nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den **Ersatzvornahmen** können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen **bis zu jeweils 500 EUR** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – anzumelden bei der **LGLN - Regionaldirektion Braunschweig - Amt für Landentwicklung, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig**.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der LGLN, Regionaldirektion Braunschweig, Amt für Landentwicklung, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Lehrte, den 06.11.2013

3.2.1-611-PE213-02

LGLN
Regionaldirektion Braunschweig
Amt für Landentwicklung
gez. Heinrich

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung am 06.11.2013 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	78.046.300,00 €	0,00 €	0,00 €	78.046.300,00 €
ordentliche Aufwendungen	78.046.300,00 €	0,00 €	0,00 €	78.046.300,00 €
außerordentliche Erträge	1.044.200,00 €	0,00 €	0,00 €	1.044.200,00 €
außerordentliche Aufwendungen	520.200,00 €	0,00 €	0,00 €	520.200,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.515.100,00 €	0,00 €	0,00 €	74.515.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.797.700,00 €	0,00 €	0,00 €	72.797.700,00 €
Einzahlungen für Investitionen	3.003.400,00 €	0,00 €	0,00 €	3.003.400,00 €
Auszahlungen für Investitionen	8.299.200,00 €	0,00 €	0,00 €	8.299.200,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000,00 €	2.324.000,00 €	0,00 €	4.324.000,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	692.200,00 €	0,00 €	0,00 €	692.200,00 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	79.518.500,00 €	2.324.000,00 €	0,00 €	81.842.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	81.789.100,00 €	0,00 €	0,00 €	81.789.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000,00 € um 2.324.000,00 € erhöht und damit auf 4.324.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Steuerart	erhöht um	vermindert um	v.H.	gegenüber bisher	auf nunmehr
1	2	3		4	5
1. Grundsteuer A				395	395
2. Grundsteuer B				395	395
3. Gewerbesteuer				395	395

Stadt Lehrte, den 07. November 2013

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 15.11.2013 unter dem Aktenzeichen 15 14 10/ 3(10) erteilt worden. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Anlagen gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte in der Kämmererei, Zimmer 2.5 im Nordflügel, öffentlich aus.

Lehrte, 18. November 2013

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
